

Geschäftsverzeichnismr. 385
Urteil Nr. 57/92 vom 14. Juli 1992

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat, Verwaltungsabteilung, VII. Kammer, durch Urteil vom 6. Februar 1992 in Sachen Compagnie d'entreprises C.F.E. AG gegen die Flämische Region.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Delva und dem als Vorsitzender amtierenden Richter J. Wathelet sowie den Richtern D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Durch Urteil Nr. 38.681 vom 6. Februar 1992 in Sachen Compagnie d'entreprises C.F.E. AG gegen die Flämische Region hat der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, VII. Kammer, dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte die Nichtigkeitsklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann ? »

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Die o.e. präjudizielle Frage ist im Rahmen eines Enteignungsverfahrens gestellt worden, das gemäß dem Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken durchgeführt wurde, wie es durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 festgelegt ist.

Am 5. Februar 1992 hat die Compagnie d'entreprises C.F.E. AG den Staatsrat um die Aussetzung und die Nichtigkeitsklärung des Erlasses des Gemeinschaftsministers der Raumordnung und des Wohnungswesens vom 6. Dezember 1991 gebeten, der die Enteignung eines im Besitz der AG befindlichen Grundstückes gemäß dem Gesetz vom 26. Juli 1962 angeordnet hatte.

Der Staatsrat hat festgestellt, daß die gerichtliche Phase der Enteignung infolge der Vorladung eingeleitet wurde, die der genannten AG am 29. Januar 1992 notifiziert worden war.

Die Compagnie d'entreprises C.F.E. AG hat vor dem Staatsrat geltend gemacht, daß selbst nach Anlauf der gerichtlichen Phase der Rat dafür zuständig ist, über die Nichtigkeitsklage gegen die Enteignungserlässe zu befinden, weil die unter Artikel 16, Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juli 1962 vorgesehene Klage nicht die Nichtigkeitsklärung eines Enteignungserlasses zum Gegenstand hat, da diese Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der richterlichen Gewalt fällt, und daß das Recht des Enteigneten, die Ordnungsmäßigkeit eines Enteignungserlasses im Wege der Einrede zu bestreiten, keiner Nichtigkeitsklage entspricht, die weder den gleichen Gegenstand noch die gleichen Auswirkungen hat. Die vorgenannte AG hält in diesem Zusammenhang daran fest, daß die in diesem Punkt vom Kassationshof und dem Staatsrat verfolgte Rechtsprechung einen Verstoß gegen Artikel 6 und 6bis der Verfassung darstellt, da sie beinhaltet, daß zwar die beteiligten Dritten, aber nicht der Enteignete, in die Lage versetzt werden, eine Nichtigkeitsklärung vor dem Staatsrat zu bewirken.

Der Staatsrat vertrat den Standpunkt, daß die Anlehnung an diese These bezüglich der Diskriminierung, welcher der Enteignete im Verhältnis zu einem Dritten ausgesetzt ist, der in der Tat in der Lage ist, den Enteignungserlaß auf direktem Wege vor dem Staatsrat anzufechten, die Feststellung einbezog, daß die Artikel 3, 6, 7 und 16, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, das in Artikel 6 und 6bis der Verfassung verankert ist.

Demzufolge hat der Staatsrat die Ausführung des bestrittenen Erlasses vorläufig aufgeschoben und dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Schiedshof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 11. Februar 1992 in der Kanzlei eingegangenen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom 11. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß Artikeln 58 und 59, Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben am 3. März 1992 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 1992.

Durch Anordnung vom 11. März 1992 hat der amtierende Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Schriftsätze auf den 7. April 1992 vorverlegt.

Diese Anordnung ist den unter Artikel 77 genannten Behörden mit am 12. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert worden.

Am 6. April 1992 hat die Flämische Exekutive einen Schriftsatz eingereicht.

Die Compagnie d'entreprises C.F.E. AG mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 164, hat am 7. April 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Compagnie d'entreprises C.F.E. AG hat am 21. Mai 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1992 hat die Vorsitzende I. Pétry unter Berücksichtigung ihres Ausscheidens aus dem Amt und in ihrem Bemühen, die erneute Einleitung der Debatten über die zu diesem Zeitpunkt noch in Beratungsphase befindlichen Angelegenheiten zu verhindern, sich für verhindert erklärt, den Vorsitz in der vorliegenden Streitsache zu übernehmen, und hat festgestellt, daß sie in Anwendung des Artikels 56, Absatz 4, in fine, des vorgenannten organisierenden Gesetzes durch den Richter J. Wathelet ersetzt wird, welcher der dienstälteste Richter in der französischsprachigen Gruppe ist.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1992 hat der Hof:

- die präjudizielle Frage wie folgt neu formuliert: « Werden die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie durch die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 nicht bezieht, die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede

beanstanden kann ? »;

- die Sache für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf den 17. Juni 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und deren Rechtsanwälte mit am 27. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Zur Sitzung am 17. Juni 1992:

- erschienen:
- RA D. De Greef loco RA M. Senelle, in Brüssel zugelassen, für die Compagnie d'entreprises C.F.E. AG;
- RA M. Van Bever loco RA A. Papen, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, rue Joseph II 30, 1040 Brüssel;
- haben die referierenden Richter L. De Grève und D. André Bericht erstattet;
- wurden die Rechtsanwälte De Greef und Van Bever angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Vorschriften der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Unter Heranziehung des Urteils Nr. 42/90 des Hofes vom 21. Dezember 1990 hält die Flämische Exekutive daran fest, daß der Enteignete eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreichen kann, insofern die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens nicht eingeleitet wurde. Nach Vorladung beim Friedensrichter - Zeitpunkt, an dem die gerichtliche Phase beginnt - darf der Enteignete sich nicht mehr an den Staatsrat wenden, da dieser und der ordentliche Richter keine konkurrierenden Befugnisse haben und da Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 den Friedensrichter damit beauftragt, den ordnungsgemäßen Verlauf des Enteignungsverfahrens zu überwachen; dies beinhaltet die gleichzeitige Überwachung der internen und externen Gesetzmäßigkeit. Auch wenn der Enteignete vor dem Friedensrichter den Verstoß gegen die gesetzlichen Formvorschriften nur im Wege der Einrede geltend machen kann, würde eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat der Flämischen Exekutive zufolge den gleichen wirklichen Gegenstand haben wie diese Einrede.

A.1.2. Die Flämische Exekutive vertritt den Standpunkt, daß sowohl die beteiligten Dritten als auch der Enteignete Anspruch auf den gleichen Rechtsprechungsschutz haben, so daß von einer beliebigen Diskriminierung nicht die Rede sein kann. In der Tat prüfen sowohl der Friedensrichter als auch der Staatsrat den Enteignungserlaß auf dessen interne und externe Gesetzmäßigkeit hin. Sollte man jedoch davon ausgehen, daß der vom Friedensrichter gewährleistete Schutz sich von dem des Staatsrates unterscheidet, dann verträte die Exekutive den Standpunkt, daß dieser Unterschied durch die Tatsache berechtigt wäre, daß der Besitzer sich in einer völlig anderen Lage als die der beteiligten Dritten befindet, die nicht so unmittelbar durch die geplante Enteignung benachteiligt werden als der Erstgenannte.

A.1.3. Was die angebliche Diskriminierung betrifft, die in der Tatsache besteht, daß der Enteignete den Staatsrat nicht mehr anrufen kann, nachdem die gerichtliche Phase eingeleitet wurde, während die beteiligten Dritten, z.B. die Nachbarn, sich noch an dieses Rechtsprechungsorgan wenden können, um die Nichtigkeitsklärung des Enteignungserlasses zu fordern, so stellt die Flämische Exekutive fest, daß dieser Unterschied im Lichte der

allgemeinen Vorschriften bezüglich der Zuständigkeit des Staatsrates zu beurteilen ist. Unter Heranziehung des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird dessen Zuständigkeit der Flämischen Exekutive zufolge durch die Art des Antrags und den wirklichen Gegenstand der Klage bestimmt. Laut der Rechtslehre bezüglich des wirklichen Gegenstandes ist der Staatsrat demzufolge aufgrund der Artikel 92 und 93 der Verfassung nur dann nicht für zuständig zu betrachten, wenn der angefochtene Verwaltungsakt in der Ablehnung einer Verwaltungsbehörde liegt, eine Pflicht auszuüben, die einem subjektiven Recht des Klägers entspricht. Der Staatsrat ist folglich nicht zuständig in der vorliegenden Angelegenheit, da der wirkliche Gegenstand sich auf die Anerkennung eines subjektiven Rechts bezieht, d.h. das Eigentumsrecht, und da die öffentliche Gewalt nicht über Zuständigkeit nach freiem Ermessen verfügt, da der angefochtene Enteignungserlaß die Folge der Genehmigung eines besonderen Raumordnungsplanes der Flämischen Exekutive ist, der Bestandteil eines Enteignungsplans war.

Die Flämische Exekutive unterstreicht auch die Tatsache, daß die Verwaltungsakte aufgrund von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mittels einer Nichtigkeitsklage vor diesem Rat angefochten werden können, es sei denn, dieser Rechtsweg wäre ihnen als Ausnahme zu diesem Artikel durch eine Gesetzesvorschrift untersagt worden. Artikel 7 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juli 1962 sieht eine solche Ausnahmeregelung vor, was den Rechtsschutz des Enteigneten betrifft.

Die Flämische Exekutive schlußfolgert, daß kein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliegt, weder infolge des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über die Enteignungen, noch infolge der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insofern sie so auszulegen sind, daß der Enteignete daran gehindert wird, nach der Einleitung der gerichtlichen Phase vor dem Staatsrat auf Nichtigerklärung des Enteignungserlasses zu klagen.

A.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache vor dem Staatsrat verweist ihrerseits auf das Urteil Nr. 42/90 vom 21. Dezember 1990, von dem sie ableitet, daß die beteiligten Dritten auch während des Enteignungsverfahrens eine Nichtigkeitsklage bezüglich des Enteignungserlasses vor dem Staatsrat einreichen können, während den enteigneten Besitzern sowie den Dritten, auf die sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, dieses Rechtsmittel versagt wird, wodurch eine gewisse Diskriminierung bestehen bleibt.

Sie erachtet eine vor oder nach der gerichtlichen Phase seitens des Enteigneten vor dem Staatsrat eingereichte Klageschrift für zulässig. Die klagende Partei in der Rechtssache vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan fordert jedoch nachdrücklich, daß der Hof - um jeglichen späteren Diskussionen über die Zuständigkeit des Staatsrates in Enteignungsangelegenheiten zu verhindern - die Frage zu klären hat, wie die Verteilung der Zuständigkeiten zu betrachten ist, nachdem die Enteignungsbehörde eine Vorladung veranlaßt hat.

Sie schlußfolgert, daß der Enteignete ebenfalls berechtigt sein muß, sich nach der Einleitung der gerichtlichen Phase an den Staatsrat zu wenden, und bittet den Hof, die gestellte präjudizielle Frage zu bejahen.

A.2.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz zeichnet die klagende Partei in der Rechtssache vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan die Entwicklung der Rechtsprechung bezüglich der jeweiligen Zuständigkeiten des ordentlichen Richters und des Staatsrates im Zusammenhang mit der Enteignung auf: Der Staatsrat war zuständig für die Sanktionierung der internen Ungesetzmäßigkeit (Zuständigkeitsüberschreitung und Ermessensmißbrauch) des Enteignungserlasses, während die externe Ungesetzmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte sanktioniert wurde.

Die vorgenannte klagende Partei beruft sich anschließend auf ein Urteil des Staatsrates vom 10. November 1987, das ihr zufolge eine Wende in der Rechtsprechung ankündigt, und zwar in dem Maße, wo der Staatsrat zuständig bleibt, solange die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens nicht eingeleitet wurde.

Der klagenden Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge scheint die Debatte über die Zuständigkeit des Staatsrates in Enteignungsangelegenheiten durch das Urteil Nr. 42/90 des Hofes abgeschlossen zu sein. Sie besteht jedoch erneut darauf, daß der Hof eine klare Stellungnahme zu der Frage abgibt, wie die Verteilung der Zuständigkeiten unter den verschiedenen gerichtlichen Instanzen zu betrachten ist, nachdem die Enteignungsbehörde eine Vorladung veranlaßt hat.

Die Compagnie d'entreprises C.F.E. AG widerlegt schließlich die Argumentation der Flämischen Exekutive. In diesem Zusammenhang hält sie daran fest, daß der Friedensrichter weder die Befugnis hat, sich zur

Angemessenheit noch zur Dringlichkeit der Enteignung zu äußern. Daraus läßt sich ableiten, daß der Enteignete und die Dritten, auf die sich Artikel 6 des Gesetzes über die Enteignungen bezieht, nicht den gleichen Rechtsschutz genießen wie die anderen Dritten. Demnach wäre es völlig falsch zu behaupten, daß der Friedensrichter, sobald er mit dieser Angelegenheit befaßt wird, einen vollständigen Rechtsschutz gewährleisten kann, da er sowohl über die interne als auch über die externe Rechtmäßigkeit des Erlasses befindet.

Es ist ebenfalls falsch zu behaupten, daß die beteiligten Dritten, auf die sich der vorgenannte Artikel 6 nicht bezieht, nicht die Möglichkeit haben, sich an den Friedensrichter zu wenden. Die klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan vertritt den Standpunkt, daß Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 es allen beteiligten Dritten erlaubt, z.B. einem Nachbarn, der durch die Enteignung benachteiligt würde, als intervenierende Partei aufzutreten, vorausgesetzt, sie reichen den Antrag zum festgelegten Verhandlungszeitpunkt ein.

Die gleiche Partei stellt des weiteren fest, daß ein Enteignungserlaß einen Verwaltungsakt darstellt, so daß der Staatsrat sachlich zuständig ist, über Nichtigkeitsklagen gegen einen solchen Akt zu befinden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage, so wie sie vom Hof umformuliert wurde, bezieht sich auf die Konformität der Artikel 3, 6, 7 und 16, Abs. 2 des Gesetzes über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, ein Gesetz, dessen Text in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezüglich der Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen eingefügt ist, sowie der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 lauten wie folgt:

Artikel 3. « Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Beteiligten, dann reicht der Enteigner bei der Kanzlei des zuständigen Friedensgerichtes für die betreffenden Güter, außer des königlichen Erlasses zur Genehmigung der Enteignung und dem Plan des zu enteignenden Geländes, ein Gesuch ein, damit der Richter Tag und Uhrzeit festlegt, worauf Enteigner, Eigentümer und Nießbraucher an den zu enteignenden Gütern vor dem Richter zu erscheinen haben.

Der königliche Erlaß und der Plan werden weiter in der Kanzlei aufbewahrt und die Beteiligten können sie dort kostenlos bis zur Auszahlung der vorläufigen Entschädigung einsehen. »

Artikel 6. « Sofort nach Empfang der Vorladung hat der Vorgeladene die Drittbetroffenen, wie Mieter, Immobiliarpfandnutzungsrechte, Nießbraucher oder Bewohner über die eingeleitete Enteignung sowie über Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vor dem Richter und der Abfassung des Ortsbefundes zu unterrichten. »

Artikel 7. « An dem für den Termin festgesetzten Tag empfängt der Richter ohne weitere Umstände und ohne daß dadurch eine Verzögerung entstehen darf, die Drittbetroffenen als Intervenienten, sofern sie es verlangen.

Der Richter hört sich die Einwände der anwesenden Beteiligten an und prüft dann, ob das Verfahren auch vorschriftsmäßig eingeleitet wurde, die im Gesetz angegebenen Formalitäten

beachtet wurden und der Geländeentnahmeplan auch für das Eigentum gilt, worüber das Enteignungsverfahren eröffnet wurde. Die anwesenden Beklagten müssen, wenn sie ihrer Ansprüche nicht verlustig gehen wollen, in einem Zug sämtliche Ausnahmen vorbringen, die sie dagegen geltend machen möchten. Der Richter befindet dann in einem einzigen Urteilspruch, der spätestens innerhalb achtundvierzig Stunden nach dem Termin ergehen muß.

Berufung gegen das Urteil, womit der Richter die Forderung des Enteigners abweist und entscheidet, daß das Verfahren nicht weiter zu verfolgen ist, muß innerhalb fünfzehn Tagen nach der Urteilsverkündung erfolgen. Die Berufung ist nur gültig, wenn sie die Einwände gegen das Urteil enthält. Es können keine anderen Beschwerden zugelassen werden. Über die Berufung wird bei der Sitzung entschieden, auf der sie eingelegt wurde, oder spätestens innerhalb acht Tagen. »

Artikel 16, Abs. 2. « Das Wiederaufnahmeverfahren kann ebenfalls in der ordnungswidrigen Enteignung begründet liegen. Es wird durch das Gericht entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt. »

Die Artikel 14 und 17 der durch den königlichen Erlaß vom 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat lauten wie folgt:

Artikel 14. «Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden oder gegen Maßnahmen in Verwaltungsstreitsachen erhoben worden sind.

Wenn eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung gehalten ist und nach Ablauf einer viermonatigen Frist ab Datum der von einem Beteiligten zu diesem Zweck notifizierte Inverzugsetzung keine Entscheidung getroffen worden ist, wird davon ausgegangen, daß das Stillschweigen der Behörde einer zurückweisenden Entscheidung entspricht, gegen die Berufung eingelegt werden kann. Diese Bestimmung tut den Sonderbestimmungen, die eine andere Frist festsetzen oder mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden, keinen Abbruch. »

Artikel 17. « §1. Wenn ein Akt oder eine Verordnung einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 14, Absatz 1 für nichtig erklärt werden kann, ist nur der Staatsrat für die Anordnung der Aussetzung der Ausführung zuständig.

Die Aussetzung wird nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien durch ein begründetes Urteil der Kammer angeordnet, die für die sachbezogene Urteilsfällung zuständig ist.

Im Dringlichkeitsfalle kann die Aussetzung vorläufig vom Vorsitzenden der Kammer oder von dem zu diesem Zweck von ihm ernannten Staatsrat unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kammer innerhalb fünfundvierzig Tagen ab Antragstellung angeordnet werden. Sollte die Sache jedoch so dringend sein, daß die Parteien oder bestimmte Parteien nicht angehört werden können, dann veranlaßt das Urteil, durch das die Aussetzung angeordnet wird, die Einberufung der Parteien innerhalb drei Tagen vor der zuständigen Kammer, die über die Bestätigung der Aussetzung befinden wird.

Der Vorsitzende der Kammer oder der von ihm ernannte Staatsrat, der die vorläufige Aussetzung angeordnet hat, darf nicht in der Kammer vertreten sein, die über die Aufrechterhaltung der Aussetzung zu befinden hat.

§2. Die Aussetzung der Ausführung kann nur dann angeordnet werden, wenn triftige Klagegründe, die die Aussetzung des angefochtenen Aktes oder der angefochtenen Verordnung rechtfertigen können, vorgebracht werden, und unter der Voraussetzung, daß die unmittelbare Ausführung des Aktes oder der Verordnung einen gravierenden und schwierig wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann.

Gegen die aufgrund der §§ 1 und 2 erlassenen Urteile kann weder Widerspruch noch Drittwiderspruch erhoben werden.

Die Urteile, durch die die Aussetzung angeordnet wurde, können auf Antrag der Parteien rückgängig gemacht oder abgeändert werden.

§3. Der Aussetzungsantrag wird durch ein von der Nichtigkeitsklageschrift getrenntes Schriftstück und spätestens mit derselben eingereicht.

Er enthält eine Darlegung der Klagegründe und Sachverhalte, die dem Verfasser zufolge die Anordnung der Aussetzung oder ggf. vorläufiger Maßnahmen rechtfertigen.

Die Aussetzung und die anderen vorläufigen Maßnahmen, die möglicherweise vor der Einreichung der Klageschrift auf Nichtigkeitserklärung des Aktes oder der Verordnung angeordnet worden sind, sind unverzüglich vom Vorsitzenden der Kammer, der sie erlassen hat, aufzuheben, falls dieser feststellt, daß keine Nichtigkeitsklageschrift innerhalb der durch die Verfahrensregeln vorgeschriebenen Fristen eingereicht worden ist, in der die Gründe vorgebracht werden, die sie gerechtfertigt hatten.

§4. Die Kammer befindet innerhalb fünfundvierzig Tagen über den Antrag auf Aussetzung. Wenn die Aussetzung angeordnet wurde, wird innerhalb sechs Monaten nach der Urteilsverkündung über die Nichtigkeitsklage befunden.

§5. Das Urteil, mit dem die Aussetzung oder die vorläufige Aussetzung der Ausführung eines Aktes oder einer Verordnung angeordnet wird, kann die betreffende Behörde auf Antrag der klagenden Partei mit Zwangsgeld belegen. In diesem Fall findet Artikel 36, §§ 2 bis 4 Anwendung.

Der König legt das für die Festlegung des Zwangsgelds anwendbare Verfahren durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest.

§6. Der König legt das Verfahren bezüglich der durch den vorliegenden Artikel vorgesehenen Anträge durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest. Spezifische Regeln können bezüglich der Überprüfung der Anträge auf Aussetzung der Ausführung festgelegt werden, die offensichtlich unzulässig und unbegründet sind. Ein spezifisches Verfahren für die sachbezogene Überprüfung kann ebenfalls festgelegt werden, falls die Aussetzung der Ausführung angeordnet wird.

Falls die Aussetzung der Ausführung wegen Ermessensmißbrauch angeordnet wird, ist die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung zu verweisen. Dies ist der Fall, wenn die Aussetzung auf Antrag der klagenden Partei wegen Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung angeordnet wird.

Wenn die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung den angefochtenen Akt oder die angefochtene Verordnung nicht für nichtig erklärt, wird die Aussetzung sofort unwirksam. In diesem Fall wird die Sache zwecks Überprüfung anderer möglicher Klagegründe an die Kammer verwiesen, die ursprünglich damit befaßt wurde. »

Die vorgenannten Vorschriften werden nicht als solche einbezogen, sondern nur « soweit beteiligte Dritte, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 nicht bezieht, die Nichtigkeitsklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann ? ». Im weiteren Verlauf des Urteils werden diese anderen Dritten « ordentliche Dritte » genannt.

B.2. Die Verfassungsregeln zur Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und die Nicht-Diskriminierung schließen jedoch nicht aus, daß ein Unterschied in der Behandlungsweise zwischen bestimmten Kategorien von Personen festgestellt werden kann, vorausgesetzt, das Kriterium der Differenzierung kann objektiv und vernünftig ausgelegt werden. Die Existenz einer solchen Berechtigung ist unter Berücksichtigung des Ziels und der Auswirkungen der kritisierten Maßnahme

abzuwägen sowie unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Prinzipien. Es wird gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, wenn feststeht, daß keine vernünftige Verhältnisbeziehung zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung besteht.

B.3. Laut Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse zu rechtfertigen weiß, eine Nichtigkeitklage gegen « Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden » einreichen.

Diese allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine besondere gerichtliche Klage gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme organisiert ist.

B.4. Laut den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hat der Friedensrichter nach Einreichung des Enteignungsantrags durch den Enteigner zur Aufgabe, sowohl die interne als auch externe Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses und des Beschlusses, der die unverzügliche Inbesitznahme erlaubt, zu überprüfen.

Diese Zuständigkeit des Friedensrichters schließt die des Staatsrates aus, über eine Nichtigkeitsklage gegen diese Maßnahmen zu befinden, wenn diese Klage durch den Enteigneten oder durch einen beteiligten Dritten, auf den sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, eingereicht wird.

Dieser Zuständigkeitsausschluß tritt jedoch erst ab der Vorladung vor dem Friedensrichter und gegenüber Personen auf, die zu diesem Verfahren zugelassen sind. Der Staatsrat bleibt zuständig für die ordentlichen Dritten. Er ist ebenfalls für Personen gemäß Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zuständig, solange der Enteigner den Besitzer nicht vor den Friedensrichter geladen hat.

B.5. Der erste Unterschied in der Behandlungsweise, der aus den in der präjudiziellen Frage genannten Vorschriften hervorgeht, führt dazu, daß die beiden Kategorien der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Parteien, die die Gesetzmäßigkeit ein und derselben Maßnahme bestreiten, Zugang zu einem ordentlichen Richter bzw. zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit haben.

Der Unterschied zwischen dem Besitzer des enteigneten Gutes und den unter Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 erwähnten Dritten, die Ansprüche auf die enteigneten Besitztümer geltend machen können und die daher in das Verfahren vor dem Friedensrichter eingreifen können, einerseits, und den anderen Dritten, die nicht Besitzer derartiger Rechte sind und die daher nicht in

das Verfahren vor dem Friedensrichter eingreifen können, andererseits, stellt eine berechnigte Unterscheidung dar.

Der Gesetzgeber kann unter Berücksichtigung von Artikel 92 der Verfassung in der Tat davon ausgehen, daß der ordentliche Richter alleine dafür zuständig ist, den Personen, die Inhaber von Rechten bezüglich des enteigneten Gutes sind, angemessenen Rechtsschutz zu bieten, einerseits, und daß der Staatsrat alleine dafür zuständig ist, über die Nichtigkeitsklage gegen einen Enteignungserlaß zu befinden, die von Dritten eingereicht wurde, welche die Antastung eines Interesses geltend machen, andererseits.

Diese Verteilung der Zuständigkeiten legt an sich keinerlei Ungleichheit fest, da alle Rechtssubjekte, die einer Enteignung unterzogen werden, die Gesetzmäßigkeit dieser Enteignung vor einem Richter bestreiten können.

B.6. So wie die präjudizielle Frage in der vorliegenden Angelegenheit jedoch gestellt wird, beschränkt sie sich nicht auf die Anfechtung der ungleichen Behandlung, worunter der Besitzer und die beteiligten Dritten ggf. zu leiden hätten, insofern

sie keinen Zugang mehr zum Staatsrat haben würden, wenn der Besitzer vor den Friedensrichter geladen wird. Sie vergleicht ebenfalls ihre Lage nach zwei Gesichtspunkten mit der der ordentlichen Dritten, insofern das ihnen vor dem Friedensrichter gebotene Verfahren nicht mit jenem übereinstimmen würde, das ihnen vor dem Staatsrat verweigert wird. Bei der Überprüfung dieser Frage hat der Hof darüber zu befinden, ob hier eine Diskriminierung vorliegt oder nicht.

B.7. An erster Stelle wird ein Unterschied in der Behandlungsweise ausdrücklich in der präjudiziellen Frage erwähnt, insofern die ordentlichen Dritten vor dem Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Enteignungserlaß erheben können, während der Besitzer und die beteiligten Dritten die Gesetzmäßigkeit eines solchen Erlasses - nachdem das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde - nur noch im Wege der Einrede vor dem Friedensrichter bestreiten können. Aus diesem Verfahrensunterschied kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß es sich hierbei um eine ungleiche Behandlung handelt. Gemäß Artikel 107 der Verfassung erstreckt sich die dem Friedensrichter übertragene Zuständigkeit der Überprüfung der Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten auf alle externen und internen Gesetzwidrigkeiten. Auch wenn die den jeweiligen Parteien angebotenen Verfahren unterschiedlich sind, bleibt die von ihnen eingerichtete Überwachung der Gesetzmäßigkeit die gleiche.

B.8. Aus dem Vergleich der in der präjudiziellen Frage genannten Vorschriften ergibt sich, daß ein anderer Unterschied in der Behandlungsweise dort implizit angefochten wird, insofern das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehene Verfahren es den Parteien nicht erlauben würde, ihre Verteidigung unter Nutzung vergleichbarer Garantien wie jenen vorzubereiten, die dem gemäß den Artikeln 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Verfahren entsprechen.

Wenn der Besitzer und die beteiligten Dritten vor den Friedensrichter geladen werden, sind sie gemäß Artikel 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 verpflichtet, «alle Einreden, die sie meinen erheben zu können, gleichzeitig vorzubringen» und hat der Friedensrichter innerhalb achtundvierzig Stunden zu urteilen. Die ordentlichen Dritten, die ein Nichtigkeitsurteil des Staatsrates erwirken können, selbst wenn das Gerichtsverfahren bereits angelaufen ist, verfügen ihrerseits über eine Frist, die es ihnen während sechzig Tagen erlaubt, ihre Klageschrift vorzubereiten und zu einem späteren Zeitpunkt neue Rechtsmittel geltend zu machen, wenn sie auf Elementen beruhen, die sich durch den Einblick in das Verwaltungsdossier ergeben haben, das der Enteigner innerhalb von einer Frist von dreißig Tagen hinterlegen muß. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, einen letzten Schriftsatz einzureichen, nachdem sie den Bericht des referierenden Auditors nach einer Ermittlung erhalten haben, die nach einem inquisitorischen Verfahren geführt wurde.

B.9. Der Hof erinnert daran, daß der Rechtsweg gemäß einem abweichenden Verfahren zum Gesetz vom 26. Juli 1962 - nach ausschließlicher Berechtigung aus Gründen des allgemeinen Interesses - nur dann gestattet ist, wenn die unverzügliche Besitzergreifung der unbeweglichen Sache durch die Enteignungsbehörde unerlässlich ist. Der Friedensrichter muß folglich überprüfen, ob infolge der Nichtbeachtung des juristischen Begriffes der äußersten Dringlichkeit keine Zuständigkeitsüberschreitung bzw. kein Ermessensmißbrauch seitens der Behörde vorliegt. Er wird den Antrag der enteignenden Behörde verwerfen, wenn die im Enteignungserlaß herangezogene äußerste Dringlichkeit nicht oder nicht mehr besteht.

Der Hof stellt ferner fest, daß der Besitzer und die beteiligten Dritten innerhalb einer zweimonatigen Frist, die mit der Übermittlung der in Artikel 15, Abs. 2 des Gesetzes angeführten Unterlagen beginnt, die Möglichkeit haben, eine Revisionsklage vor dem Gericht erster Instanz einzuleiten, wobei sie sich gemäß Artikel 16, Abs. 2 auf die Ungesetzmäßigkeit der Enteignung berufen könnten. In der Auslegung, die der Kassationshof durch sein Urteil vom 7. Dezember 1990 in einer Plenarsitzung abgegeben hat, befähigt diese Vorschrift den Besitzer und die beteiligten Dritten, ihre Revisionsklage auf Beweggründe zu stützen, die sie nicht vor dem Friedensrichter vorgebracht haben, wodurch es ihnen ermöglicht wird, den gesamten Prozeß zu wiederholen. Nach dieser Auslegung korrigiert Artikel 16, Abs. 2 die übermäßigen Folgen, die Artikel 7, Abs. 2 haben könnte: Nur vor dem Friedensrichter sind die anwesenden Kläger bei sonstiger Verwirkung verpflichtet, alle Einreden, die sie entgegensetzen glauben können, auf einmal vorzutragen.

B.10. Artikel 16, Abs. 2 schreibt des weiteren vor, daß die Revisionsklage « gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung » durch das Gericht zu behandeln ist. Der Besitzer und die beteiligten Dritten, die das Revisionsverfahren bewirken, verfügen somit über Fristen, Untersuchungsmaßnahmen und Rechtsmittel, die ihnen durch die Gerichtsordnung gewährleistet werden.

B.11. Nachdem dem Staatsrat gemäß dem neuen Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Aussetzungsbefugnis zuerkannt worden ist, kann der Nachbar eines enteigneten Gutes - vorausgesetzt, er erfüllt die beiden Bedingungen des besagten Artikels - ein Urteil zur Aussetzung des Enteignungserlasses bewirken, das für den Friedensrichter, vor dem das Gerichtsverfahren läuft, verbindlich ist. Ein ordentlicher Dritter könnte dieses Verfahren somit zum Scheitern bringen, obwohl er nicht daran teilnehmen kann, bis der Staatsrat über die Nichtigkeitsklage geurteilt hat, während der Staatsrat hinsichtlich des Besitzers und der beteiligten Dritten seine Zuständigkeit ablehnen muß, sobald das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.

An dieser Stelle muß jedoch festgestellt werden, daß gemäß der Auslegung des Hofes in seinem Urteil Nr. 42/90 von Artikel 7 und 16, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 sowie von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Besitzer, die beteiligten Dritten und die ordentlichen Dritten vor der Gerichtsphase der Enteignung gleich behandelt werden, da allen der Zugang zum Staatsrat eingeräumt wird. Nur während der wenigen Tage, die zwischen der Vorladung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und dem Urteil gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes liegen, könnte ein ordentlicher Dritter das Gerichtsverfahren mittels eines Aussetzungsurteils zum Scheitern bringen, während der Besitzer und die beteiligten Dritten zu diesem Zeitpunkt von diesem Rechtsmittel ausgeschlossen bleiben. Diese können jedoch während des gleichen Zeitraumes beim Friedensrichter einwirken, so daß dieser die Ausführung eines ungesetzlichen Enteignungserlasses ablehnt. Unter Nichtberücksichtigung des Nothilferechts hat der Gesetzgeber die Enteignung somit einer richterlichen Kontrolle unterworfen, so daß der Besitzer und die beteiligten Dritten einerseits, und die ordentlichen Dritten andererseits jeweils über ein schnelles Verfahren verfügen, das ihnen den Einspruch gegen eine ungesetzmäßige Enteignung ermöglicht.

B.12. Aus dem Vergleich der dem Besitzer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits angebotenen Verfahren ergibt sich, daß den jeweiligen Parteien der gleiche Rechtsschutz gewährt wird, sowohl hinsichtlich des vorangegangenen

Dringlichkeitsverfahrens als auch hinsichtlich der Überprüfung der Hauptsache des Streitfalles. Die Koexistenz dieser beiden Verfahren dürfte zweifellos regelwidrige Interferenzen hervorrufen und zu gegenübergestellten Lösungen führen. Aber der Hof ist nicht befähigt, diesen Fällen vorzubeugen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 und 6bis der Verfassung werden nicht durch die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie durch die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 nicht bezieht, die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1992 in der vorgenannten Besetzung, bei der der gesetzmäßig verhinderte Richter K. Blanckaert für die vorliegende Urteilsfällung gemäß der Anordnung des Vorsitzenden J. Delva dieses Datums durch den Richter H. Boel ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva